

hat man bemerkt, er gehöre nicht unmittelbar zu dem vorliegenden Antrage der Deputation, er eigne sich nur zu einer besondern Petition und werde in der angebrachten Maasse den Nachtheil haben, daß die von der Staatsregierung zu erwartende Gesetzworlage dadurch verzögert werde. Diese Einwände haben Einiges für sich. Aber in materieller Beziehung habe ich nicht gehört, daß man mir eine wesentliche Einwendung gemacht habe. Man hat die Unsicherheit unserer zeitherigen Gesetzgebung darüber nicht in Zweifel gezogen, und man hat ferner zugegeben, daß die Tumultuanten in Bezug auf Beschädigungen dem Staate gegenüber besser daran sind, als Privaten gegenüber. Endlich muß ich zur Bertheidigung meines Antrags noch bemerken, daß derselbe ganz allgemein gehalten ist, und daß ich nur bei Motivirung desselben bemerkt habe, daß es mir wünschenswerth sei, daß eine gesetzliche Bestimmung gegeben werde, wonach vorzugsweise die Tumultuanten und in subsidium die Communen zur Schadloshaltung verpflichtet werden. Dem Inhalte des Gesetzes selbst habe ich dadurch durchaus nicht vorgreifen wollen. Da übrigens weder von Seiten der Staatsregierung, noch von Seiten der Kammer mir etwas Wesentliches gegen das Materielle meines Antrags entgegengehalten worden, so kann ich mich auch nicht entschließen, denselben zurückzuziehen.

Domherr D. Gü n t h e r: Es sind von den geehrten Sprechern, welche bis jetzt ihre Ansicht über die vorliegende Sache darlegten, mehrfache Wünsche, Anträge und Behauptungen aufgestellt worden, mit denen ich mich nicht allenthalben einverstehen kann. Wäre die Rede davon, daß gegenwärtig durch eine Debatte gleichsam das Material für ein künftiges Gesetz zusammenggebracht werden sollte, oder handelte es sich um Anträge, die wir der hohen Staatsregierung zur Berücksichtigung bei dem zu erwartenden Aufnahrgesetze vorlegen wollten, so würde ich sofort versuchen, die einzelnen Redner zu widerlegen. Das will ich aber jetzt um deswillen nicht thun, weil ich aus dem Berichte ersehe, daß das gewünschte Aufnahrgesetz schon so gut wie fertig ist, und, wenn auch in beschränkter Art, doch sehr bald, und vielleicht sogar noch vor Abgang der ständischen Schrift von Seiten der Regierung den Kammern vorgelegt werden wird. Dann wird es Zeit sein, über das und jenes, was vielleicht in dieser Beziehung noch zu wünschen ist, zu sprechen. Nur ein einziges Moment hebe ich hervor, weil es im nächsten Zusammenhange mit dem Antrage des Herrn v. Wagdorf steht, welcher doch später wahrscheinlich zur Abstimmung kommt. Es scheint mir ein bedeutender Unterschied zu sein, ob die Commun, in deren Mitte der Aufruhr ausbricht, für verpflichtet erachtet wird, diejenigen Schäden zu ersetzen, welche Privatpersonen bei dem Tumulte erleiden, oder ob ihr zugemuthet werden soll, die Kosten zu tragen, welche erwachsen, weil man von Seiten der Staatsbehörden militärische Hülfe und andere Mittel angewendet hat, um den Aufruhr zu hemmen und zu unterdrücken. Was den ersten Punkt betrifft, so mag dieser vor der Hand dahingestellt bleiben. Daß aber die letztern Kosten den Communen angeson-

nen werden sollen, dafür würde ich mich in keinem Falle erklären können. — Ferner hat der Herr Vicepräsident den Wunsch ausgesprochen, es möge das Tumultmandat von 1791 nicht aufgehoben, sondern beibehalten werden. Ich würde das mit Stillschweigen übergehen, wenn nicht der Herr Minister des Innern die Ansicht des Herrn Vicepräsidenten bestätigt und bemerkt hätte, es werde allerdings dieses Mandat nicht aufgehoben werden. Nun ist es aber gewiß in hohem Grade wünschenswerth, daß es aufgehoben wird, und daß diejenigen Bestimmungen in demselben, von denen man glaubt, daß sie noch jetzt brauchbar und nützlich sind, in das neue Gesetz mit aufgenommen werden. Denn es ist zu befürchten, daß eine große Verwirrung entsteht, wenn das Mandat von 1791 fortwährend Gültigkeit behält, während man in dem neuen Gesetze Maßregeln einführt, welche, wie ich voraussetzen zu können glaube, nicht in Uebereinstimmung mit den Bestimmungen jenes Mandats zu setzen sein werden. Es wird dann der Fall eintreten, der leider so oft schon in unserer Gesetzgebung eingetreten ist, daß einzelne Bestimmungen eines Gesetzes aufgehoben und andere an ihre Stelle gesetzt werden, noch andere aber fortbestehen, so daß zuletzt Niemand mehr weiß, was von dem Alten noch gilt und was nicht, wodurch eine bedeutende Rechtsunsicherheit entsteht. — Was ich sonst noch zu sagen hätte, verschiebe ich bis zu dem Augenblicke, wo das Gesetz vorliegt.

Bürgermeister Starke: Mit dem Antrage der geehrten Deputation bin ich vollkommen einverstanden. Ich erlaube mir nur, in Bezug auf den von dem Herrn v. Wagdorf gestellten Antrag die Besorgniß auszusprechen, daß er doch zu nachtheiligen Consequenzen führen dürfte. Es liegt, wenn das unglückliche Ereigniß eines Aufruhrs irgend wo eintritt, ein offenes Verbrechen vor, und wer die Folge davon zu tragen habe, darüber kann kein Zweifel entstehen. Allein sie beziehentlich der Kosten und Schäden der Commun aufzubürden, möchte um deswillen bedenklich erscheinen, weil man mit gleichem Rechte diese Folge bei jedem andern Verbrechen anwenden könnte. Ganz par ratio würde es z. B. sein, wenn ein Bösewicht durch Brandstiftung Jemandem Schaden zufügt und die Commun angehalten werden soll, den Schaden zu ersetzen; deshalb muß ich mich gegen den Antrag erklären. Nur noch einige Worte über die Petitionen. Dem muß ich allerdings beistimmen, daß, wenn Stadtverordnete, als solche, Petitionen einreichen, sie aus dem Wirkungskreise, der ihnen durch die allgemeine Städteordnung angewiesen ist, heraustreten; ich darf dies auch nur einigermaßen mit dem Eifer entschuldigen, der sich durch Einreichung solcher Petitionen für Erreichung gemeinnütziger Zwecke ausspricht. Wenn aber von Sr. Königl. Hoheit der Wunsch ausgesprochen worden ist, es möchten überhaupt derartige Petitionen, wenn sie von städtischen Corporationen an die Stände gelangten, nicht berücksichtigt werden, so würde das wohl zu weit gegangen sein; denn werden von dem Stadtrathe und den Stadtverordneten gemeinschaftlich Petitionen eingereicht, so werden sie jedenfalls zu berücksichtigen sein, weil obigen Corporationen, wenn sie in Ver-